

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

8 Wx 15/08 OLG Naumburg
5 T 137/08 LG Dessau-Roßlau
14 XVI 16/99 AG Wittenberg

In der Adoptionssache

Christofer

, geboren am 25.08.1999,

gesetzlich vertreten durch Kazim Görgülü,

Beteiligte:

- 1. R B
- 2. H B

- Antragsteller, Pflegeeltern und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

3. Kazim Görgülü,

- Kindesvater und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan,
Herner Straße 79, 44791 Bochum

4. Landkreis Wittenberg – Jugendamt -,

handelnd durch die abgeordnete **Bodienstete** Gabriele Strohmeier, Landesverwaltungsamt
Halle, Neustädter Passage 15, 06122 Halle

- bisheriger Amtsvormund -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe Foppe, Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle

hat der 8. Zivilsenat - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Feldmann, den Richter am Oberlandesgericht Bisping und die Richterin am Oberlandesgericht Hahn am

15. Juli 2008

beschlossen:

1. Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2 gegen den Beschluss der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 6. Juni 2008, Az.: 5 T 137/08, wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.
2. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu **600,- Euro** festgesetzt.

Gründe

Die weitere Beschwerde der Antragsteller vom 17.06.2008 (Bl. 238, 239, Bd. V d. A.) gegen den Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 06.06.2008 (Bl. 226 bis 229, Bd. V d. A.) ist unzulässig.

Nach § 27 Abs. 2 FGG ist nämlich die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts, die auf eine selbständige Anfechtung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung ergangen sind, generell ausgeschlossen. Das gilt sowohl, wenn das Landgericht, sei es auch zu Unrecht, die (Erst-)Beschwerde wegen fehlender Anfechtung der Hauptsacheentscheidung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FGG als *unzulässig* verworfen, wie auch dann, wenn das Landgericht über eine gemäß § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FGG statthafte sofortige Beschwerde entschieden hat. Der Gesetzgeber hat insoweit die Überprüfung durch nur eine Instanz für ausreichend erachtet (*Keidel/Kuntze/Winkler/Meyer-Holz, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 27, Rdnr. 9*).

Danach findet die weitere Beschwerde gegen Kostenentscheidungen nur in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FGG und nur dann statt, wenn das Beschwerdegericht (Landgericht) die Kostenentscheidung erstmals getroffen hat.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG, § 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO.

Die Festsetzung des Geschäftswertes für das Beschwerdeverfahren folgt aus den §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 KostO. Dieser war im Umfang der sich zu Lasten der Beschwerdeführer aus der angefochtenen (erstinstanzlichen) Entscheidung ergebenden Kostentragungspflicht zu bemessen.

gez. Feldmann

gez. Bisping

gez. Hahn